

Satzung der Rovers Bogenschützen Hiltrup eV.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Rovers Bogenschützen Hiltrup“ und hat seinen Sitz in Hiltrup. Er ist in das Vereinsregister der Stadt Münster unter der Nr. 2715 eingetragen und ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes eV.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt in seiner Geschäftsführung keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar selbstlos gemeinnützige Zwecke. Seine Ziele verwirklicht er durch Pflege und Ausübung des Bogenschießens in allen Sparten auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat: aktive Mitglieder über 18 Jahre,
jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
passive Mitglieder, Ehrenmitglieder.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach der Anmeldung erhält das zukünftige Mitglied die Satzung des Vereins, die es anerkennt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Abgabe des Aufnahmeantrages. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben als Zuschauer freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Als Teilnehmer bei Turnieren tragen sie ihr Startgeld selbst. Ausnahmen werden durch den Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge unaufgefordert zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren und zu befolgen. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den letzten Jahresbeitrag bezahlt haben. Jugendliche, für die kein Sportpass ausgestellt ist, sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Der Vereinsbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Es ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Mehrheitsbeschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Beitragsanpassungen, die allein dazu dienen, den Bestimmungen des Stadtsportbundes oder des Sportamtes der Stadt Münster zur Erhaltung der Förderfähigkeit des Vereins gerecht zu werden, können vom Vorstand ohne Genehmigung durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung der Vereinsziele zu verwenden.

§ 8 Leitung und Verwaltung

Der 1. und 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten ihn in Einzelvertretung gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende darf sein Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, diese Bestimmung hat nur vereinsinterne Wirkung. Der Vorstand,(erweiterter Vorstand) besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden (der 2. Vorsitzende ist außerdem Sozialwart), dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Pressewart, dem Platzwart, dem Schriftführer, dem Beauftragten für Vereinsfeste und dem Veranstaltungsorganisator. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl bestehen. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden; im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom

Schriftführer Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden abgezeichnet wird. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Kassenwart vertreten.

§ 9 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben nach eigenem freien Ermessen das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Einladung muss etwa 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte erfolgen.

Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:

1. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
3. Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
5. Beschlussfassung über die Anpachtung von Grundstücken.
6. Satzungsänderungen
7. Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nichts anderes bestimmt ist.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dieses von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

Änderung der Satzung, (wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen). Ausschluss eines Mitgliedes. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins. (Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden).

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vorgelegt und durchgesprochen und als verbindlich anerkannt.

Hiltrup, den 15.03.2008